

JUGENDORDNUNG

für den Ländlichen Reit- und Fahrverein Köngen e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die Jugendlichen Mitglieder des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Köngen (RV) bilden die "Reiterjugend". Sie wird von den "Junioren" und "Jungen Reitern" gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.

- a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

2.

- a) Interessenvertretung gegenüber der "Kreisreiterjugend", der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) Als Mitglied der "Kreisreiterjugend" und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
- c) Die "Reiterjugend" führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 3

Organe

Die Organe der "Reiterjugend" sind:

- a) der RV-Jugendtag,
- b) die RV-Jugendleitung

§ 4

RV-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der "Reiterjugend". Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
- b) Der **ordentliche RV-Jugendtag** findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der RV-Jugendtag wird beschlußunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nur noch anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Ein **außerordentlicher RV-Jugendtag** ist auf Antrag eines Drittels der "Reiterjugend" oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichts,
 4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

§5

RV-Jugendleitung

- a) Die RV-Jugendleitung wird vom RV-Jugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie führt die Reiterjugend nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des RV wird die "Reiterjugend" durch ihren Jugendleiter vertreten.
- b) Die RV-Jugendleitung besteht aus:
 - dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, die zur Zeit Ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein müssen.
 - einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c) Der Jugendleiter leitet die Sitzungen der RV-Jugendleitung, den RV-Jugendtag und vertritt die Interessen der "Reiterjugend" nach innen und außen. Der Jugendleiter bzw. der stellvertretende Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des RV.
- d) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Betriebs- und Arbeitsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§6

Jugendkasse

Die "Reiterjugend" entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendkasse wird von der Jugendleitung geführt.

§7

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung mit einfacher Mehrheit durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§8

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.